

DOKUMENT 22

(SOWJET-UNION)

Über die Anwendung der Dekrete des Obersten Sowjets der UdSSR vom 4. Juni 1947 durch die Gerichte

Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofs der UdSSR vom 22. August 1947 Nr. 12/6

Angesichts der Fragen, die in der Gerichtspraxis im Zusammenhang mit dem Erlass der Dekrete des Obersten Sowjets der UdSSR vom 4. Juni 1947 „Über die Verstärkung des Schutzes des persönlichen Eigentums der Bürger“ und „Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die rechtswidrige Aneignung von staatlichem und öffentlichem Vermögen“ aufgetaucht sind, — hat der Justizminister der UdSSR gemäss Punkt „c“ des Art. 7 der Verordnung über das Volkskommissariat der Justiz der UdSSR das Plenum des Obersten Gerichtshofs der UdSSR darum ersucht, den Gerichten in diesen Fragen leitende Weisungen zu erteilen.

Das Plenum des Obersten Gerichtshofs der UdSSR beschliesst, den Gerichten folgende Weisungen zu erteilen:

- 1) Die in den bezeichneten Dekreten vorgesehenen Verbrechen sind, sofern sie nach deren Erlass begangen sind, nach den entsprechenden Artikeln jener Dekrete zu beurteilen. Dementprechend sind nicht mehr anzuwenden das Gesetz vom 7. August 1932, Art. 1 des Dekrets des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 10. August 1940 „Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für leichte Diebstähle im Betrieb und Rowdytum“ sowie die Artikel 59^{3a}, 116, 162, 165, 166, 166-a, 167 und 169 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs der RSFSR und die entsprechenden Artikel der Strafgesetzbücher der anderen Unionsrepubliken.
- 2) Für Strafsachen, betreffend die in Art. 2 und 4 des Dekrets „Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die rechtswidrige Aneignung von staatlichen und öffentlichem Vermögen“ vorgesehenen Verbrechen, sind im Falle grossen Ausmasses des Entwendeten — die Gau-, Gebiets- und Kreisgerichte sowie die Obersten Gerichtshöfe der Unions- und autonomen Republiken zuständig. Für alle übrigen Strafsachen, betreffend die in den Dekreten vom 4. Juni 1947 vorgesehenen Verbrechen, sind — die Volksgerichte zuständig.
- 3) In allen Strafsachen, betreffend die in den Dekreten vom 4. Juni 1947 vorgesehenen Verbrechen, ist die Voruntersuchung obligatorisch.

Die Befassung des Gerichts mit diesen Sachen muss durch den Staatsanwalt erfolgen.

e) EINZELMASSNAHMEN

Neben der Weisungsbefugnis der Obersten Gerichte ist die richterliche Unabhängigkeit im kommunistischen Machtbereich durch eine Fülle von Einzelmassnahmen durchbrochen und praktisch beseitigt. Die kommunistische Partei nimmt auf die Rechtsprechung nicht nur in allgemeinen Direktiven oder in bindenden Weisungen über die Obersten Gerichte Einfluss; sie tut dies auch auf dem Wege über die Justiz, Verwaltung und in den unteren Instanzen unmittelbar selbst.

DOKUMENT 23

(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Berlin, den 9.11.1953

Es erscheint Herr Dr. Rudolf R e i n a r t z, geb. 10.7.13, früher Abtei-